

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 29. April 2024

Louis-Nesslau / Müller-Lichtensteig / Schuler-Mosnang / Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann / Föh-Neckertal

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):

Art. 21^{ter} Abs. 3:

Die Gesundheits- oder Notfallzentren stellen in den Regionen versorgungspolitisch notwendige Leistungen im Bereich der ambulanten und kurzstationären Gesundheits- und Notfallversorgung sicher. Stationäre Aufenthalte im Gesundheits- oder Notfallzentrum dauern im Jahresdurchschnitt höchstens zwei Nächte.

Begründung:

Die Erfahrung des GNZ Wattwil zeigt, dass die Notfallversorgung funktioniert, geschätzt wird und von der Bevölkerung und für die Versorgung der Region essenziell ist. Die Zusammenarbeit zwischen der regionalen Ärzteschaft und dem Betreiber des GNZ hat sich ebenfalls etabliert. Die Rahmenbedingungen sind gesetzlich festzulegen und an die Erfahrungswerte anzupassen. Diese machen deutlich, dass eine gewisse Flexibilität notwendig ist bezüglich der Anzahl Nächte, um die Notfallpatientinnen und -patienten in der Region möglichst optimal zu versorgen sowie unnötige und teure Verlegungen in andere Spitäler zu vermeiden. Die Auslastung der Notfallstation kann mit einer Flexibilisierung leicht erhöht werden, damit auch langfristig die Qualität sichergestellt ist.